Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Leitfaden Solarkataster für Gesamtanlagen nach dem Denkmalschutzgesetz

Präambel

Im Zuge des Klimawandels ist der Ausbau regenerativer Energiequellen gefragt. Es ist unbestritten, dass Kulturdenkmale aufgrund ihrer grauen Energie, die im Bestand gebunden ist, allein durch ihren Erhalt gute Klimaschützer sind. Gleichwohl gilt es, in der Denkmalpflege liegende Potenziale zu heben, sodass Kulturdenkmale und denkmalgeschützte Gesamtanlagen einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende leisten können. Ein wichtiger Teil dabei ist eine Ausrüstung von Dächern mit Solaranlagen, die dem jeweiligen Denkmalwert gerecht wird.

Mithilfe des Instruments eines Solarkatasters können die Möglichkeiten ausgelotet werden, wo und wie die Belange des Klimaschutzes mit den Belangen des Denkmalschutzes angemessen in Einklang gebracht werden können, soweit es um die Errichtung von Solaranlagen auf Gebäudedächern innerhalb von Gesamtanlagen geht. Gesamtanlagen sind in Baden-Württemberg ein elementarer Bestandteil der Kulturlandschaft und ein hohes Schutzgut: Nach dem Denkmalschutzgesetz muss an ihrer Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse bestehen. Den Kommunen und unteren Denkmalschutzbehörden soll mit dem Solarkataster für Gesamtanlagen ein Planungsinstrument an die Hand gegeben werden, um von oft kontroversen Einzelfallentscheidungen zu einer aus denkmalfachlicher Sicht begründeten und planerisch abgestimmten Gesamtlösung zu kommen.

Solarkataster für Gesamtanlagen stellen ein informelles kommunales Planungsinstrument für den Umgang mit Solaranlagen in denkmalgeschützten Stadt- und Ortskernen dar. Gesamtanlagen sind höchst individuell, was z.B. die Fernsichten bzw. Stadtsilhouetten, die wichtigen historischen Raumbildungen und die Dachlandschaften angeht. In enger fachlicher Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege kann ein Solarkataster anhand dieses Leitfadens erarbeitet werden. Das Landesamt für Denkmalpflege stellt beispielhafte Solarkataster als Orientierung zur Verfügung.

Die Erarbeitung eines Solarkatasters kann mit einem frühzeitig einzubindenden Modul „Bürgerbeteiligung“ ergänzt werden, um eine stärkere Akzeptanz für die Entscheidungen in der städtischen Gesellschaft zu erreichen.

Vorgehen

Möglichkeiten einer quartiersbezogenen Sonnenstromerzeugung und alternative Standorte unterstützen den Ausbau regenerativer Energiequellen. Beispiele dafür können Beteiligungsmodelle an Freiflächenphotovoltaikanlagen oder an öffentlichen Photovoltaikanlagen auf anderen Objekten außerhalb von geschützten Flächen sowie genossenschaftlich organisierte Photovoltaikanlagen sein. Kommt eine Alternative nicht in Betracht, kann der Blick auch auf Lösungen in der denkmalgeschützten Gesamtanlage gerichtet werden.

Das Solarkataster für Gesamtanlagen hat drei Analyseebenen aus städtebaulich-denkmalpflegerischer Sicht:

- Fernwirkung
- Stadtbausteine
- Kernzonen

Alle Ebenen werden einzeln erarbeitet, vor Ort verifiziert und überlagert. Die abschließende Bewertung in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege stellt die Empfehlung für den denkmalfachlichen Umgang mit Solaranlagen in einer Gesamtanlage dar.

Analyseschritt 1 - Fernwirkung:
Im ersten Schritt werden besonders relevante Fernsichten auf Gesamtanlagen ermittelt. Dies können sowohl historisch bedeutende Ansichten („Merianblick") als auch touristisch herausragende „Schokoladen"- bzw. Postkartenansichten oder stark frequentierte Punkte („Blick von der Burg", „Blick von der Haupteinfallstraße") sein. Die Fernwirkungen der Gesamtanlagen unterscheiden sich stark und müssen individuell definiert werden. Eine Hilfe dazu bietet der Denkmalpflegerische Werteplan für die jeweilige Gesamtanlage. Alle Dachflächen, die in den ermittelten Fernsichten nicht besonders relevant bzw. dominant in Erscheinung treten, kommen in den nächsten Analyseschritt.

Analyseschritt 2 - Stadtbausteine:
Als Stadtbausteine werden stadträumlich besonders herausragende, raumprägende bzw. in den historischen Stadtraum ausstrahlende Bauten (z.B. Schloss, Stadtkirche, Rathaus, Zehntscheune, Stadtbefestigung etc.) klassifiziert. Es sind in der Regel Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung oder im Einzelfall auch bspw. Kulturdenkmale mit vorwiegend künstlerischen Schutzgründen, bei denen die Errichtung von Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen ist. Außerhalb von den Stadtbausteinen ist die Errichtung von Solaranlagen im nächsten Analyseschritt weiter zu prüfen.

Analyseschritt 3 - Kernzonen:
Hier wird die Wirkung auf und die Sichtbarkeit aus dem öffentlichen Raum (besonders Straßen und Plätze) bewertet. Dazu werden zunächst die für das Schutzgut des Ortsbildes wichtigsten Bereiche des öffentlichen Raums identifiziert, die so genannten Kernzonen. Sie sind die repräsentativen, historisch hochwertigen und anschaulich überlieferten „Schauräume" im Gegensatz zu den untergeordneten Stadträumen. Die Definition der Kernzonen orientiert sich an der Dichte der historischen Bausubstanz in der Kartierung der Denkmalpflegerischen Wertepläne.

Auch die historische Bedeutung der Areale für die Stadtbaugeschichte und Stadtbaustruktur ist hier einzubeziehen. Kernzonen sind die Bereiche, die für die Ablesbarkeit des historischen Ortsbildes besondere Relevanz haben. Sie sind gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu erfassen und kartografisch darzustellen. Außerhalb der Kernzonen sowie an nicht unmittelbar einsehbaren rückwärtigen bzw. seitlichen Dachflächen der die Kernzonen begleitenden Gebäuden ist die Errichtung von Solaranlagen in der Regel möglich.

Bewertung:
Die Analyseschritte mit Kartierungen werden abschließend überlagert und in einer Ergebniskarte zusammengeführt. Alle Flächen, auf denen eine Errichtung von Solarenergie nach Analysen der Fernwirkung, der Stadtbausteine und der Kernzonen möglich ist, werden grün gekennzeichnet. Dabei werden die Dachflächen auch teilflächenscharf bewertet. Die Ergebniskarte wird in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erarbeitet.

Es bleibt unbenommen, die Ergebniskarte mit weiteren Karten oder Daten zu überlagern bzw. zusammenzuführen (bspw. können die im Energieatlas Baden-Württemberg (vgl. www.energieatlas-bw.de) ermittelten Solarpotenziale gefiltert werden); für entsprechende weitere Daten übernimmt die Denkmalpflege keine Gewähr. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist eine Einschränkung der in der Ergebniskarte dargestellten Dachflächen nicht erforderlich.

Gestaltungsleitfaden:
Neben der gezielt vorgenommenen Standortsuche ist auch die Gestaltung der Solaranlagen von entscheidender Bedeutung für die Gesamtwirkung und die Denkmalverträglichkeit in historischen Stadtkernen. Allgemeine Gestaltungskriterien für die grün kartierten Dächer im Solarkataster sind daher, dass sich Solaranlagen der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- das Dach des Kulturdenkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird; aufgesetzte Solarelemente halten so viel Abstand von den Dachkanten, dass das Dach in seiner Kontur noch deutlich ablesbar bleibt (i.d.R.in der Regel 2- bis 3 Ziegelreihen);
- die Solaranlage möglichst flächenhaft angebracht ist; keine „Briefmarken“ über die Dachfläche verteilt sind;
- die Solaranlage matt und monochrom ausgeführt ist (Rahmen und Module)

Für die nicht grün kartierten Dächer im Solarkataster sind Solaranlagen auf geschützten Gebäuden gem. § 2 und § 19 DSchG nach Präsentation eines detaillierten Gestaltungskonzeptes und nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Einzelfall zulässig, insbesondere wenn:

- durch die farbliche Anpassung der Solarmodule an die Dachfarbe und ggf. ihre Integration in die Dachflächen bzw. durch die Verwendung von passenden Solardachziegel die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des geschützten Straßen-, Platz- und Ortsbildes gem. § 19 DSchG so weit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird.

Besondere Gestaltungskriterien können mit Zustimmung des Landesamts für Denkmalpflege in das Solarkataster aufgenommen werden.

Folgen:
Die untere Denkmalschutzbehörde muss abschließend die Thematik des Brandschutzes, der Windlastgefährdung, der statischen Tragfähigkeit, des Substanzschutzes hochwertiger Dachwerke bzw. historischer Dacheindeckungen sowie ggf. weitere Aspekte im Einzelfall abprüfen. Sie entscheidet über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 19 Absatz 2 DSchG im Einzelfall, dabei gilt auch § 7 Absatz 2 Satz 2 DSchG. Als Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (§ 3 Absatz 4 DSchG) kann sie dabei das nach diesem Leitfaden erstellte Solarkataster zugrunde legen. Ist eine beantragte Solaranlage nach dem Solarkataster möglich und entspricht sie dem Gestaltungsleitfaden, gilt die Anhörung des Landesamts für Denkmalpflege als vorweggenommen erfolgt mit dem Inhalt, dass es gegen die Errichtung keine denkmalfachlichen Bedenken hat.

Kontaktpersonen der städtebaulichen Denkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege:
Regierungsbezirk Freiburg, Claudia Mann, claudia.mann@rps.bwl.de
Regierungsbezirk Karlsruhe, N.N.
Regierungsbezirk Stuttgart, Lucas Bilitsch, lucas.bilitsch@rps.bwl.de
Regierungsbezirk Tübingen, Wolfgang Thiem, wolfgang.thiem@rps.bwl.de

Stand: 04/2023